

Satzung des

Early Music Society Berlin e. V.

- Gesellschaft zur Förderung der Alten Musik -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Early Music Society Berlin“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gem. § 52 Abs. 2 AO.
- 2.3 Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke in erster Linie als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die sich auf dem Gebiet von Kunst und Kultur, insbesondere im Bereich der Alten Musik, betätigen.
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Förderung und Unterstützung der Bildungs-, Lehr- und Forschungsaufgaben der Universität der Künste Berlin auf dem Ge

SATZUNG DES
EARLY MUSIC SOCIETY BERLIN E.V.
- GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ALTEN MUSIK -

- biet der Alten Musik durch finanzielle Zuwendungen und/oder Sachmittel sowie durch organisatorische Dienstleistungen.
 - Unterhaltung des Kammermusiksaals in der Isoldestraße 9 in Berlin-Friedenau als Ort, an dem Konzerte für Alte Musik veranstaltet werden und mit den für die Alte Musik typischen Instrumenten musiziert werden kann.
- 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 2.8 Jeder Beschluss über die Änderung von § 2.2 bis § 2.4 ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 3.3 Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern wählen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

SATZUNG DES
EARLY MUSIC SOCIETY BERLIN E.V.
- GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ALTEN MUSIK -

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres einzuhalten ist. Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
- es trotz schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug geraten ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht genügt hat oder
 - vergleichbar gewichtige Gründe vorliegen.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ferner hat es das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

SATZUNG DES
EARLY MUSIC SOCIETY BERLIN E.V.
- GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ALTEN MUSIK -

§ 6
Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages.
- 6.2 Wenn die Mitgliedschaft vor dem 1. Juli eines Jahres begründet wird, ist der volle Beitrag zu zahlen. Anderenfalls ist nur ein anteiliger Beitrag - bezogen auf die vollen Monate der Mitgliedschaft - zu entrichten.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über Änderungen der Höhe der Mitgliedsbeiträge. Entsprechende Beschlüsse können mit Wirkung ab Beginn des folgenden Kalenderjahres bis zum 31. Juli des laufenden Jahres gefasst werden.
- 6.4 Jedes Mitglied hat bis zum 01. Februar eines jeden Jahres seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 7
Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Jeweils ein Vorstandsmitglied übernimmt das Amt
- der/des Vorsitzenden,
 - der/des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters.
- 7.2 Der Vorstand soll darüber hinaus einem seiner Mitglieder die folgenden Aufgaben übertragen:
- Schriftführung,
 - Beratung des Vorstands in allen Fragen der Alten Musik aufgrund besonderer Vertrautheit als Musikerin/Musiker oder Wissenschaftlerin/Wissenschaftler und

SATZUNG DES
EARLY MUSIC SOCIETY BERLIN E.V.
- GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ALTEN MUSIK -

- Geschäftsführung im Bereich des laufenden Betriebs.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder des Vorstands; für die Wahl gilt § 11.7 entsprechend.
- 7.4 Drei weitere Vorstandsmitglieder werden durch die nachfolgend bezeichneten Personen benannt:
- 7.4.1 Geschäftsführende(r) Direktor(in) des Instituts für künstlerische Ausbildung / Alte Musik der Fakultät Musik der Universität der Künste Berlin, der/die sich auch selbst als Vorstandsmitglied benennen darf.
 - 7.4.2 Gesellschaft der Freunde der Friedenauer Kammerkonzerte e. V.,
 - 7.4.3 Pfarrer i. R. Joachim Perle, Berlin, der sich auch selbst als Vorstandsmitglied benennen darf.
- 7.5 Die in § 7.4.1 bis 7.4.3 Genannten sind vom Vorstand jeweils spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des benannten oder ersatzweise gewählten Vorstandsmitglieds schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Vorstandsmitglied schriftlich zu benennen.
- 7.6 Die schriftlichen Erklärungen gem. § 7.5 zur Bestellung dieser Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Benennung der Vorstandsmitglieder ist die schriftliche Erklärung der/des Benannten beizufügen, dass sie/er bereit ist, das Vorstandsamt auszuüben.
- 7.7 Bei fruchtlosem Ablauf der Frist für eine Benennung gem. § 7.5 wählt die Mitgliederversammlung im Rahmen des § 7.1 ersatzweise weitere Vorstandsmitglieder.
- 7.8 Der Vorstand kann eine(n) an der Universität der Künste Berlin immatrikulierte(n) Studierende(n) des Instituts für künstlerische Ausbildung / Alte Musik mit allen Rechten und Pflichten eines Vorstandsmitgliedes mit deren/dessen Zustimmung kooptieren.
- 7.9 Mitglieder des Vorstands können auch Personen sein, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

SATZUNG DES
EARLY MUSIC SOCIETY BERLIN E.V.
- GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ALTEN MUSIK -

- 7.10 Der Vorstand bestimmt durch Wahl, wer aus seiner Mitte die in § 7.1 bezeichneten Vorstandsämter übernimmt; § 11.7 gilt entsprechend. Er beschließt zudem, wer die Aufgaben gem. § 7.2 wahrnimmt, wobei ein Vorstandsmitglied mehrere dieser Aufgaben übernehmen kann.
- 7.11 Die/der Vorsitzende, ihre/sein Stellvertreter(in) und der/die Schatzmeister(in) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Verein wird jeweils durch zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 8
Amtsdauer des Vorstands

- 8.1 Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt jeweils vier Jahre. Die Frist beginnt jeweils mit der Wahl gem. § 7.2 oder 7.6, dem Eingang der Benennung gem. § 7.5 oder dem Eingang der Zustimmung des gem. § 7.7 Kooptierten zu laufen.
- 8.2 Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Benennung oder Wahl seines Nachfolgers im Amt.

§ 9
Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e) Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.

SATZUNG DES
EARLY MUSIC SOCIETY BERLIN E.V.
- GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ALTEN MUSIK -

§ 10

Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

- 10.1 Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
- 10.2 Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/der Versammlungsleiter(in) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 11.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreter(in) oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Leiter(in). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss übertragen werden.

SATZUNG DES
EARLY MUSIC SOCIETY BERLIN E.V.
- GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ALTEN MUSIK -

- 11.3 Die/der Protokollführer(in) wird von der/dem Versammlungsleiter(in) bestimmt.
- 11.4 Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 11.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 11.7 Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein(e) Kandidat(in) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 11.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter(in) und von der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin und der/des Protokollführers/Protokollführerin, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufzunehmen.

SATZUNG DES
EARLY MUSIC SOCIETY BERLIN E.V.
- GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ALTEN MUSIK -

§ 12

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende des Vorstands und ihre/sein Stellvertreter(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität der Künste in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2.2 bis § 2.4 zu verwenden hat. Wenn allerdings zum Zeitpunkt der Auflösung in Berlin eine gemeinnützige Stiftung besteht, die den Zweck gem. § 2.2 durch Maßnahmen gem. § 2.4 verfolgt, dann soll es an diese fallen, die es sodann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Übergangsvorschrift zur Bildung des ersten Vorstands nach Gründung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Mitglieder des Vorstands gem. § 7.3
- 13.2 Diese drei gem. § 7.3 gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n), deren/dessen Stellvertreter(in) und eine(n) Schatzmeister(in).
- 13.3 Die in § 7.4.1 bis 7.4.3 Genannten sind von diesem Vorstand schriftlich aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten je ein Vorstandsmitglied schriftlich zu benennen.
- 13.4 Die schriftlichen Erklärungen gem. § 7.5 sind gegenüber dem gem. § 13.1 gewählten Vorstand abzugeben. § 7.7 bleibt unberührt.
- 13.5 Der durch Benennungen oder Wahlen ergänzte Vorstand kann die Kooptation gem. § 7.8 vornehmen.

SATZUNG DES
EARLY MUSIC SOCIETY BERLIN E.V.
- GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ALTEN MUSIK -

- 13.6 Sobald der Vorstand vollständig besetzt ist, bestimmt er (erneut) durch Wahl, wer aus seiner Mitte die in § 7.1 bezeichneten Vorstandsämter übernimmt; § 11.7 gilt entsprechend.

§ 14
Übergangsvorschrift zur Satzungsänderung

Sind Änderungen der Satzung erforderlich, weil das Vereinsregister in einer Zwischenverfügung die Eintragung von einer Satzungsänderung abhängig macht, so ist an Stelle der Gründungsversammlung bzw. Mitgliederversammlung der Vorstand befugt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Die vorstehende Satzung wurde am 12. Februar 2011 beschlossen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 12. Juli 2011

gez. Karen Greve [Vorsitzende]

gez. Carl Haenisch [Schatzmeister]